

Ab 18 noch Unterhalt? Unterhalt für volljährige Kinder

Dieses Informationsblatt soll Sie über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen informieren.

Die Unterhaltspflicht Ihrer Eltern ist nicht in jedem Fall mit der Volljährigkeit beendet. Zu diesem Stichtag ändert sich jedoch die Berechnung des Unterhaltes. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie weiter Unterhalt von Ihren Eltern fordern. Dies kann z.B. während einer Schul- oder Berufsausbildung der Fall sein.

Grundsätzlich haben minderjährige Kinder vorrangige Unterhaltsansprüche.

Kinder, die sich in einer allgemeinen Schulausbildung befinden und bei einem Elternteil leben, werden bei der Unterhaltspflicht noch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres den minderjährigen Kindern gleichgestellt.

Allgemeine Schulausbildung liegt dann vor, wenn die Ausbildung auf einen allgemeinen qualifizierten Abschluss ausgerichtet ist. Das ist z. B. Hauptschulabschluss, Mittlere Reife, Abitur, also Besuch der Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium, Handels- oder Höhere Handelsschule.

Die Eltern müssen alle verfügbaren Mittel zu ihrem und dem Unterhalt des/r Kindes/r gleichmäßig verwenden.

Ein volljähriges Kind kann altersunabhängig auch Unterhalt verlangen, wenn es sich in einer sonstigen Ausbildung (Berufsausbildung, berufsbezogenes Praktikum, Fachpraktikum, Studium usw.) befindet.

Eigenes Einkommen ist vom Kind jedoch vorrangig für seinen Lebensunterhalt einzusetzen.

Ihre Eltern müssen Ihnen den beruflichen Start im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen und deshalb eine angemessene Ausbildung finanzieren.

Ein Unterhaltsanspruch kann daneben auch bei besonderer Bedürftigkeit (z.B. Schwerbehinderung) bestehen.

Welche Ausbildung müssen die Eltern finanzieren?

Es müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt werden:

- Sie müssen Ihre Ausbildung zielstrebig, intensiv und mit Fleiß betreiben,
- Sie müssen die Ausbildung innerhalb der üblichen Dauer beenden,
- nur eine Erstausbildung muss regelmäßig von den Eltern finanziert werden; nicht mehrere,
- eine Zweitausbildung muss dann ermöglicht werden, wenn es sich um eine einheitliche Ausbildung handelt (z. B. Abitur-Banklehre-BWL-Studium) oder die Erstausbildung aus zwingenden Gründen (z. B. Mehlstauballergie bei Bäckerlehrling) abgebrochen werden muss,
- die gewählte Ausbildung muss geeignet sein, um später selbst den Lebensunterhalt sicherzustellen,
- begabungsmäßig total abwegige Berufswünsche müssen von den Eltern nicht finanziert werden.

Sie selbst bestimmen aber die Art der Ausbildung nach Ihren Fähigkeiten und Neigungen. Auf Wünsche der Eltern, z. B. einmal die Firma zu übernehmen, kommt es nicht an. Die Eltern haben jedoch gewisse Kontrollrechte. Das bedeutet, dass z. B. der Ausbildungsvertrag, Studienbescheinigungen und Zeugnisse vorzulegen sind.

Die Wehrpflicht/der Zivildienst ist keine Ausbildung. Normalerweise ist während dieser Zeit der Bedarf durch staatliche Leistungen gedeckt.

Ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr wird in der Regel nicht als Ausbildung anerkannt und begründet daher keinen Unterhaltsanspruch. Ausnahmen sind denkbar, wenn diese Zeit bei einer anschließend geplanten Ausbildung berücksichtigt wird oder die Ausbildung verkürzt.

Wer muss den Unterhalt zahlen?

Beide Elternteile sind barunterhaltspflichtig und müssen für den Unterhalt aufkommen. Sie haften für den Unterhalt anteilig nach ihren jeweiligen Einkommensverhältnissen. Die Unterhaltspflicht ist grundsätzlich unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder ob sie zusammenleben.

Wie ist der Unterhalt zu leisten?

Unterhalt ist monatlich in Geld zu leisten. Bei volljährigen Kindern kann der Unterhaltsbedarf aber auch in anderer Form (z. B. Kost und Wohnung) von den Eltern befriedigt werden. Dabei ist jedoch auf die Belange des Kindes Rücksicht zu nehmen. Bestehen unüberbrückbare Spannungen zwischen Eltern und Kind, so kann vom Kind nicht verlangt werden, z. B. mietfrei im Elternhaus zu wohnen.

Leben Sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils und verlangen Barunterhalt, können die Eltern von Ihnen selbstverständlich auch einen angemessenen Beitrag für Wohnung, Verköstigung u. a. verlangen bzw. es kann eine Verrechnung vereinbart werden.

Wie hoch ist der Unterhalt?

Die Höhe des Unterhaltes wird in der Regel mit Hilfe der Düsseldorfer Tabelle berechnet. Maßgebend für die Einstufung in die Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle ist das gemeinsame Nettoeinkommen beider Elternteile.

Wenn Sie noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, wird der Unterhaltsbedarf nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle berechnet.

Der Mindestbedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt monatlich 670,00 €.

Die Düsseldorfer Tabelle enthält keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren. Diese müssen die Eltern zusätzlich zahlen oder das Kind in der Familienversicherung mitversichern.

Hat nur ein Elternteil Einkommen, bemisst sich der Unterhaltsbedarf nach dem Einkommen dieses Elternteils.

Welche Einkünfte des Kindes sind anzurechnen?

1. Ausbildungsvergütung vermindert um ausbildungsbedingte Aufwendungen (pauschal 90,00 €)
2. Einkünfte aus Vermögen und ggfs. auch Stamm des Vermögens (mit Ausnahme des Schonvermögens nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch II = derzeit mindestens 3.100,00 €)
3. BaföG/Berufsausbildungsbeihilfe
4. Kindergeld in voller Höhe

Wenn das Geld nicht für alle reicht?

Die Eltern haften aber nicht unbegrenzt für den Unterhalt, sondern nur im Rahmen Ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse. Zu berücksichtigen ist immer, dass die Eltern unter Umständen noch andere Unterhaltsberechtigte haben.

Ihre Eltern haben ein geschütztes Einkommen. Das ist der Eigenbedarf (Selbstbehalt), der ihnen verbleiben muss. Dieser beträgt für berufstätige Eltern 950,00 €, wenn Sie zwischen 18 und 21 Jahre sind, in der allgemeinen Schulausbildung sind und bei den Eltern oder einem Elternteil leben.

Wenn Sie in der Berufsausbildung sind, beträgt der Selbstbehalt 1.150,00 €.

Das kann dazu führen, dass laut Düsseldorfer Tabelle zwar ein Unterhaltsbedarf besteht; aufgrund vorrangiger Ansprüche anderer und des Selbstbehaltes der Eltern aber für das volljährige Kind weniger als der Tabellenunterhalt oder sogar nichts mehr übrig ist.

Wie wird der Unterhalt durchgesetzt?

Es ist wichtig, dass Sie selbst Ihre Eltern – am besten schriftlich – bitten, ihre Einkommensverhältnisse darzulegen. Dabei müssen Sie angeben, dass Sie Unterhalt geltend machen. Erst ab dem Zeitpunkt kann Unterhalt verlangt werden; nicht für zurückliegende Zeiten.

Sollte mit den Eltern keine Einigung erzielt werden, so muss das Familiengericht entscheiden. Unter Umständen kann im Rahmen der Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe dieses Verfahren kostenfrei mit Hilfe eines/r Anwalts/Anwältin durchgeführt werden.

Einen Berechtigungsschein zur kostenfreien anwaltlichen Beratung erhält man bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes.

Wenn es schon einen Unterhaltstitel gibt!

Ist der Unterhaltstitel (Urkunde, Gerichtsbeschluss, gerichtlicher Vergleich oder Urteil) nicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr begrenzt, gilt er weiter solange Sie bedürftig sind.

Jedoch sollten Sie die veränderte Berechnung der Unterhaltsforderung beachten. Daher sollten Sie nur die neu berechneten Beträge mit diesem Titel vollstrecken, falls der unterhaltspflichtige Elternteil nicht zahlt.

Zwangsvollstreckung

Falls der Unterhaltspflichtige nicht den in dem Unterhaltstitel festgelegten Unterhalt leistet, können Sie nach schriftlicher Mahnung die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beim Amtsgericht am Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen beantragen.

Dies sind z. B. Lohn- oder Kontenpfändung, Mobiliarpfändung bis zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Sie können hierfür Prozesskostenhilfe beantragen. Bei der Formulierung der Anträge helfen Ihnen neben dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und Rechtsanwälten auch die Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte.

Verjährung

Ansprüche auf rückständigen Unterhalt aus bestehenden Unterhaltstiteln (Urkunde, Gerichtsbeschluss gerichtlicher Vergleich oder Urteil) verjähren nach 3 Jahren (jedoch frühestens 3 Jahre nach Vollendung des 21. Lebensjahres). Die Frist beginnt dann mit dem Tag des Geburtstages.

Die Verjährung kann unterbrochen werden durch Zahlungen auf den Rückstand, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder ein schriftliches Anerkenntnis des Unterhaltspflichtigen. Eventuell kann eine Verwirkung schon eintreten, wenn die Rückstände mehr als 1 Jahr nicht geltend gemacht wurden.

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Kostenlose Beratung und Unterstützung (ohne gerichtliche Vertretung) in Unterhaltsfragen für Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beim

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.
Hafenstraße 30
Herr Neuhaus
Tel.: 0251/492 5189